

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00101 vom 9. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2001.00101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2001.00101)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00101 du 9 juillet 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00101 del 9 luglio 2003

## Erwägungen

### E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Höhe des über der von der Beklagten bereits geleisteten Zahlung von Fr. 6'360'005.40 liegenden Betrages der am 31. Dezember 1999 aufgelaufenen Deckungskapitalien der Renten beziehenden Personen entsprechend dem von der Klägerin in ihrer Eingabe vom 14. Mai 2002 formulierten Rechtsbegehren (Urk. 10 S. 2). Die ursprünglich im Streit stehenden Fragen, ob der Anschlussvertrag rechtsgültig aufgelöst worden ist und wenn ja, ob die Renten beziehenden Personen davon ebenfalls betroffen sind, sind bereits rechtskräftig entschieden worden. Die Deckungskapitalien der aktiven Versicherten sind überwiesen und nicht mehr strittig. Zu beachten ist im Weiteren, dass das EVG Ziffer 4 des sozialversicherungsgerichtlichen Urteils vom 27. Dezember 2000 betreffend Prozessentscheidung nicht aufgehoben hat, die Klägerin mithin bereits entschieden ist, soweit sie mit ihren ursprünglichen Anträgen obsiegt hat.

### 3.?????

3.1???? Nach der Rechtsprechung steht einem Arbeitgeber vorbehaltlich spezieller arbeitsvertraglicher Abmachungen grundsätzlich das Recht zu, die Vorsorgeeinrichtung zu wechseln. Im Verhältnis zwischen bisheriger Vorsorgeeinrichtung und Versicherten bedingt die einseitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses durch die Vorsorgeeinrichtung einen einseitigen Abänderungsvorbehalt in deren Reglement, welchem der Versicherte mit der Annahme des Vorsorgevertrages ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten zugestimmt hat. Das konkludente Verhalten kann insbesondere in der vorbehaltlosen Entgegennahme des Vorsorgereglements durch den Versicherten oder in der Bezahlung entsprechender Beiträge bestehen (SZS 1996 S. 153 f. Erw. 3b mit Hinweis). Dabei dürfen wohlerworbene Rechte der Versicherten nicht geschmälert werden. Grundsätzlich gelten die sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte als wohlerworben. Wohlerworbene Rechte können weiter auch dann vorliegen, wenn Ansprüche ihren Grund in Umständen haben, die nach Treu und Glauben zu respektieren sind, wie dies vornehmlich bei besonders qualifizierten Zusicherungen im Einzelfall zutreffen kann. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Renten in ihrem Umfang geschätzt, damit wohlerworben sind und nach Erfüllung aller Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr verändert werden können (BGE 117 V 227 f. Erw. 5b; SZS 1996 S. 151 ff. Erw. 2b; SZS 1994 S. 373 ff. Erw. 4a und 6b; Walser, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1998, Rz 190 mit Hinweisen).

3.2 Verweist das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen, werden diese zu dessen Bestandteil und haben, soweit sie zum

Streitgegenstand gehören, an der formellen Rechtskraft teil. Dementsprechend sind die Motive, auf die das Dispositiv verweist, für die Behörde, an die die Sache zurückgewiesen wird, verbindlich (BGE 120 V 237 Erw. 1a, BGE 113 V 159).

3.3???? Das EVG hat im Urteil vom 3. Oktober 2001 (Urk. 1) entschieden, dass die Beigeladene von der Beklagten auch die Renten beziehenden Personen zu übernehmen hat, und die vorliegende Streitsache an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zurückgewiesen, damit dieses unter Mitwirkung der Beklagten den Betrag des gesamten am 31. Dezember 1999 aufgelaufenen Deckungskapitals ermittelt (vgl. Erw. 5e/aa). Dabei hat das EVG festgestellt, dass die neue Vorsorgeeinrichtung der Klägerin durch den Erhalt der entsprechenden Deckungskapitalien im Sinne von Art. 7 Abs. 5 des Anschlussvertrages über diejenigen Mittel verfügt, die es nach versicherungsmathematischen Grundsätzen braucht, um die laufenden Renten weiterhin zu bezahlen (Erw. 5d). Die Klägerin könne als Rechtsfolge der Auflösung des Anschlussvertrages nur die Übertragung der Rückstellungswerte (Deckungskapitalien, unter Einschluss der BVG-Altersguthaben) verlangen, welche die aktiven Versicherten anwartschaftlich erworben hätten und welche für die Finanzierung der laufenden Renten erforderlich seien, worin sich die Leistungspflicht der Sammelstiftung nach Massgabe von Art. 7 Abs. 5 zweiter Satz des Anschlussvertrages erschöpfe (Erw. 6).

3.4???? Gemäss Art. 7 Abs. 5 des Anschlussvertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten vom 2. Juni 1997 (Urk. 2/2/2) hat die Beendigung des Vertrages die Auflösung des gemäss Art. 2 zwischen der Beklagten und der Rentenanstalt/ Swiss Life abgeschlossenen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages zur Folge. Die Beklagte stellt als Rückstellungswert den Betrag zur Verfügung, den sie gestützt auf den Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag von der Rentenanstalt/Swiss Life erhält, in jedem Fall aber mindestens das Altersguthaben gemäss BVG.

???????? Den Versicherungen liegen die vom Bundesamt für Privatversicherungen genehmigten Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarife zugrunde (Art. 1 Abs. 3 des Kollektiv-Versicherungs-Vertrages Nr. X.\_\_\_\_, Urk. 2/2/6).

Laut Art. 7 Abs. 3 der ab dem 1. Januar 1996 gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Kollektiv-Lebensversicherung der Rentenanstalt/Swiss Life (Urk. 2/2/19) gelten für die Berechnung des Rückstellungswertes - unabhängig davon, welche Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigt - folgende Grundsätze:

a. ? Die Berechnung des Rückstellungswertes erfolgt auf den Zeitpunkt, auf den die Vertragsauflösung gemäss Versicherungsvertrag vorgesehen werden kann.

b.?? Der Rückstellungswert entspricht dem Inventardeckungskapital, wobei ein allfälliger Minderwert der Anlagen aufgrund der Zinssituation (lit. c) unter Vorbehalt von Abs. 4 sowie die nicht getilgten Einföhrungskosten (lit. d) verrechnet werden. Für den Minderwert der Anlagen und die nicht getilgten Einföhrungskosten werden jedoch höchstens 8 % des Inventardeckungskapitals im Zeitpunkt der Vertragsauflösung verrechnet.

c.-f.??? ??? .....

Das Inventardeckungskapital wird stets nach den technischen Grundlagen bestimmt, nach denen die Prämien oder Einmaleinlagen der betreffenden Versicherung berechnet worden sind. Das Inventardeckungskapital für eine von der Risikoversicherung getrennt geföhrte

Sparversicherung entspricht dem Altersguthaben bzw. dem Alterskapital (Art. 4 AVB).

#### E. 4

4.1???? Die Kl?gerin beziffert das Deckungskapital f?r die rentenberechtigten Personen auf Fr. 7'686'757.--. Aus dem Urteil des EVG ergebe sich, dass die rentenberechtigten Personen durch den Kassenwechsel keinen Schaden erleiden d?rften; die Kl?gerin k?nne als Rechtsfolge der Aufl?sung des Anschlussvertrages die ?bertragung der R?ckerstattungswerte verlangen, welche f?r die Finanzierung der laufenden Renten erforderlich seien. Gem?ss Art. 7 Abs. 5 des Anschlussvertrages stelle die Beklagte als R?ckerstattungswert den Betrag zur Verf?gung, den sie gest?zt auf den Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag mit der Rentenanstalt/Swiss Life erhalte, mindestens aber das Altersguthaben gem?ss BVG. Die Berechnung des R?ckerstattungswertes werde aber nirgends geregelt. Ausgangspunkt habe deshalb zu sein, dass eine Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit daf?r bieten m?sse, die eingegangenen Verpflichtungen erf?llen zu k?nnen (Art. 65 Abs. 1 BVG). Da die rentenberechtigten Personen gem?ss Entscheid des EVG keinen Schaden erleiden d?rften, seien die bereits laufenden Rentenleistungen weiterhin zu gew?hren. Die Beigeladene sei selbstredend nur dann dazu bereit, die laufenden Renten weiter zu bezahlen, wenn sie die hierf?r erforderlichen Deckungskapitalien erhalte. Deren Berechnung habe dabei nach den bei der Beigeladenen in Bezug auf den gesamten Versichertenbestand in gleicher Art und Weise zur Anwendung kommenden versicherungsmathematischen Grunds?tzen zu erfolgen, da die Beigeladene keine rentenberechtigten Personen ?bernehmen k?nne, die sich nicht nach ihren Finanzierungsgrundlagen voll einkaufen w?rden. Die Differenz zwischen den von der Beigeladenen errechneten und f?r die Finanzierung der bisher gew?hrleisteten Renten erforderlichen Deckungskapitalien und der Berechnung der Beklagten sei im Wesentlichen darauf zur?ckzuf?hren, dass die Beklagte f?r die Berechnung des R?ckkaufwertes der Altersrenten einen zu hohen technischen Zinssatz verwende. Dieser betrage f?r M?nner 5,45 % und f?r Frauen 5,95 %, wogegen in Art. 8 der Verordnung ?ber die Freiz?gigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) zwingend ein Zinsrahmen von 3,5 % bis 4,5 % vorgesehen werde. Effektiv sei es so, dass die Beklagte die Deckungskapitalien nur auf den von ihr im Rentenverzeichnis ausgewiesenen Renten berechne. Sie splitte die fraglichen Leistungen in Altersrenten etc. und ?berschussrenten auf, wobei die ?berschussrenten im R?ckversicherungsverh?ltnis nicht garantiert w?rden. Im Aussenverh?ltnis m?ssten aber die Deckungskapitalien auf den Rentenleistungen insgesamt berechnet werden, weshalb die Beklagte einen derart hohen Zinssatz anwende. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Beklagte zur Deckung der ?berschussrenten Reserven gebildet habe, welche sie nun im Rahmen der Vertragsaufl?sung nicht mitgeben wolle. Die retrospektive Bilanzierung der anwartschaftlichen Altersrenten (Altersguthaben) bei der Beklagten f?hre dazu, dass der zuk?nftige technische Verlust beim Erreichen des R?cktrittsalters aufgrund der zu hohen Umwandlungss?tze noch nicht zur?ckgestellt sei. Die Sparbeitragsbefreiung werde bei der Beklagten auf der Basis der f?r das entsprechende Alter geltenden Altersgutschriften berechnet, womit die zuk?nftigen Erh?hungen aufgrund der Altersstaffelung zu Unrecht nicht ber?cksichtigt w?rden. Schliesslich betrage das Schlussalter f?r die Berechnung der Barwerte der Kinderrenten bei der Beigeladenen auch einheitlich 25 Jahre, w?hrend die Beklagte von durchschnittlichen Schlussaltern der Kinder ausgehe. Jedenfalls reichten die von der Beklagten ?berwiesenen Deckungskapitalien bei weitem nicht aus, um dieselben Rentenleistungen bei der Beigeladenen einzukaufen. Die Berechnung sei zudem f?r den aussenstehenden Dritten oder versicherungsmathematischen

Laien weder nachvollziehbar noch voraussehbar. Die richterliche Sanktionierung eines solchen Vorgehens k?me "goldenen Fesseln" gleich, weil die Arbeitgeberfirma keine Vorsorgeeinrichtung finde, welche die rentenberechtigten Personen mit den von der Beklagten mitgegebenen Deckungskapitalien versichere. Im Falle eines sogenannten Fehlbetrages w?re vom Richter die Frage zu beantworten, wer daf?r auf welcher Rechtsgrundlage aufzukommen habe. Die Kl?gerin sei die schw?chere Vertragspartei und habe bei Vertragsschluss nicht damit rechnen m?ssen, dass die zur Auszahlung gelangenden Deckungskapitalien bei weitem nicht ausreichen w?rden, um dieselben Rentenleistungen bei einer anderen Kasse einzukaufen. Unter den gegebenen Umst?nden sei eine richterliche Korrektur unter dem Gesichtspunkt der "Unbilligkeitsregel" oder allenfalls der "Ungew?hnlichkeitsregel" vorzunehmen (Urk. 10 und Urk. 27).

#### **E. 4.2**

Demgegen?ber macht die Beklagte geltend, ihre Leistungspflicht bestimme sich gem?ss den verbindlichen Feststellungen des EVG nach Massgabe von Art. 7 Abs. 5 des Anschlussvertrages, wonach sie als R?ckerstattungswert den Betrag zur Verf?gung zu stellen habe, den sie gest?tzt auf den Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag von der Rentenanstalt/Swiss Life erhalte, in jedem Fall aber mindestens das Altersguthaben gem?ss BVG. Die Beklagte habe denn auch bereits der neuen Vorsorgeeinrichtung das volle Inventardeckungskapital gem?ss Art. 4 AVB ?berwiesen, wobei sie keine R?ckkaufsz?ge vorgenommen habe, obwohl sie dazu grunds?tzlich berechtigt gewesen w?re. Der von der Beklagten zur Verf?gung gestellte R?ckerstattungswert f?r die Aktiven und die Rentner entspreche dem Betrag, welchen sie von der Rentenanstalt/Swiss Life erhalten habe und welcher gem?ss den vom Bundesamt f?r Privatversicherungen (BPV) genehmigten Tarifen berechnet worden sei. Es best?nden f?r die Berechnung des R?ckerstattungswertes klare vertragliche Grundlagen, wovon nicht abgewichen werden k?nne. Bei der Beklagten w?rden die Finanzierung und die Reservierung gepr?gt durch den BVG-Mindestzinssatz, den BVG-Umwandlungssatz und den Kollektivversicherungsvertrag. Bei einer autonomen Vorsorgeeinrichtung k?men - nebst den beiden BVG-Werten - normalerweise Eigenkassentarife zur Anwendung. Werde der Vorsorgeplan bei einer Versicherungsgesellschaft abgewickelt, berechne diese die Deckungskapitalien nach den vom BPV genehmigten Kollektivversicherungstarif. Gem?ss dem vom BPV genehmigten Kollektivtarif 95 entspreche der R?ckerstattungswert f?r jeden einzelnen Versicherten mindestens dem BVG-Altersguthaben. Der Anschlussvertrag mit der Kl?gerin sei mittels einer BVG Spar- und Risikoversicherung abgewickelt worden. Die Risikoleistungen w?rden mit j?hrlichen Risikopr?mien finanziert. Daneben werde f?r jede versicherte Person mit einer Sparversicherung durch F?hrung eines individuellen Alterskontos ein Altersguthaben ge?ufnet, welches aus den Altersgutschriften, den eingebauten Freiz?gigkeitsleistungen, den pers?nlichen Einmaleinlagen zum Dienstjahreseinkauf und den Zinsen bestehe. Die Versicherungen der Beklagten seien so aufgebaut, dass die Vorschriften des BVG immer erf?llt seien. Vor dem R?cktrittsalter entspreche das f?r eine versicherte Person ben?tigte Deckungskapital dem vorhandenen Altersguthaben. Zu beachten sei, dass der vereinbarte Kollektiv-Lebensversicherungstarif 95 f?r die aktiven Destinat?re und f?r die Rentenbez?ger gelte und die Kl?gerin bezeichnenderweise die auf den gleichen Grundlagen berechneten R?ckkaufswerte der aktiven Destinat?re nicht bestreite. Beim technischen Zinssatz seien nicht die Bestimmungen des Freiz?gigkeitsgesetzes bzw. der -verordnung anwendbar, sondern die vom BPV genehmigten Zinss?tze von 5,45 % f?r M?nner und von 5,95 % f?r Frauen. F?r die Folgen

des von der Beigeladenen gewählten Finanzierungssystems habe die Beklagte nicht einzustehen, insbesondere gebe es keine Rechtsbeziehung zwischen der Beklagten und der Beigeladenen. Ein Anspruch auf eine Überschussreserve sei nicht vereinbart worden und daher auch nicht geschuldet. Die Klägerin habe den Anschlussvertrag in voller Kenntnis der Konsequenzen aufgestellt. Von einer schwächeren Vertragspartei könne keine Rede sein, habe sich die Klägerin doch durch Pensionskassenexperten beraten lassen (Urk. 16 und Urk. 32).

### **E. 5.1**

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist vorliegend nicht die Frage zu prüfen, wie viel die Beigeladene nach versicherungsmathematischen Grundsätzen benötigt, um die laufenden Renten weiterhin zu bezahlen, sondern es ist einzig und allein zu ermitteln, wie viel die Deckungskapitalien gemäss Art. 7 Abs. 5 des Anschlussvertrages betragen. Diese gehen nach der für das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich verbindlichen Feststellung des EVG, um die laufenden Renten weiterhin zu bezahlen. Die Klägerin kann somit nur die Übertragung der Rückstellungswerte (Deckungskapitalien, unter Einschluss der BVG-Altersguthaben) verlangen. Selbstredend können dabei nicht die bei der Beigeladenen zur Anwendung kommenden versicherungsmathematischen Grundsätze massgebend sein. Wäre dem so, so würde sich die Höhe der geschuldeten Deckungskapitalien letztlich danach bestimmen, welcher neuen Vorsorgeeinrichtung sich die Arbeitgeberin anschliesst. Zwischen der Beklagten und der Beigeladenen besteht jedoch keine rechtliche Beziehung, sondern eine solche ist lediglich zwischen der Klägerin und der Beklagten vorhanden, welche durch den Anschlussvertrag und den Kollektivversicherungsvertrag geregelt wird.

5.2???? Ob die Beigeladene keine rentenberechtigten Personen übernehmen kann, die sich nicht nach ihren Finanzierungsgrundlagen voll einkaufen, ist vorliegend nicht weiter zu prüfen, hat das EVG doch bereits entschieden, dass die Beigeladene sämtliche rentenberechtigten Personen übernehmen muss und dabei das Deckungskapital nicht nach den Finanzierungsgrundlagen der Beigeladenen, sondern nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Anschlussvertrag zu berechnen ist. Das EVG hat ebenso festgehalten, dass bei der vorliegenden anschluss- und kollektivvertraglichen Ausgangslage dem Grundsatz der integralen Weitergabe des gesamten Vorsorgekollektivs zum Durchbruch zu verhelfen sei, zumal dies aus versicherungstechnischer Sicht den Interessen der Rentenbezieher besser diene, weil namentlich innerhalb des Vorsorgewerks eine Aufteilung der freien Mittel oder technischer Fehlbeträge nicht stattzufinden habe. Innerhalb des Vorsorgewerks eines Arbeitgebers bildeten die aktiven und passiven Versicherten eine Einheit, deren Willensbildung im Rahmen einer Sammelstiftung durch die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission wahrgenommen werde, wie beispielsweise bei der Vermögensanlage oder bei der Verwendung von Überschüssen aus Kapitalanlagen. Diese Grundsätze übersieht die Klägerin, wenn sie die Übernahme der Rentenberechtigten durch die Beigeladene an die Voraussetzung knüpfen will, dass diese sich bei der Beigeladenen nach deren Finanzierungsgrundsätzen voll einkaufen müssen.

???????? Für die Anwendung der "Unbilligkeitsregel" oder der "Ungewöhnlichkeitsregel" besteht kein Raum, hat das EVG doch - wie bereits erwähnt - festgehalten, dass durch die Mitgabe der Deckungskapitalien kein Fehlbetrag entsteht, weshalb vorliegend auch nicht zu entscheiden ist, wer für einen solchen aufzukommen hat.

5.3.??? Der von der Beklagten verwendete und von der Kl?gerin als zu hoch ger?gte technische Zinssatz ist durch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien als anwendbar erkl?rt worden. Das Bundesamt f?r Privatversicherungen, welchem die Aufsichtspflicht ?ber die Versicherungseinrichtungen obliegt, hat diesen Zinssatz genehmigt. Die Bestimmungen des Freiz?gigkeitsgesetzes bzw. der entsprechenden Ausf?hrungsverordnung sind nicht anwendbar. Zweck der Freiz?gigkeitsgesetzgebung ist es, dem einzelnen Arbeitnehmer den Stellenwechsel zu erleichtern, nicht aber den Wechsel von Arbeitgebern unter den Vorsorgeeinrichtungen (vgl. hierzu BGE 120 V 454 Erw. 5b/dd). Somit ist es vorliegend ohne Bedeutung, dass in Art. 8 FZV f?r den technischen Zinssatz ein tieferer Rahmen festgelegt wird.

Keine Rolle bei der Berechnung der H?he des Deckungskapitals spielt auch die negative Entwicklung des Kapitalmarktes seit dem 1. Januar 2000. Dieses Risiko hat die Beigeladene ab dem Datum der ?bernahme aller Versicherten alleine zu tragen. Inwiefern sie es auf die aktiven Versicherten und allenfalls gar auf die Rentenbez?ger ?berw?lzen kann, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Eine K?rzungsm?glichkeit f?r laufende Renten ist derzeit Gegenstand der politischen Diskussion, wobei dies wohl einer ?nderung der aktuellen Gesetze bed?rfte. Das Deckungskapital h?tte sich umgekehrt ebenso wenig ver?ndert, wenn der Kapitalmarkt seit dem 1. Januar 2000 eine gegenl?ufige Entwicklung genommen h?tte.

???????? Soweit die Kl?gerin neben den Deckungskapitalien die ?berweisung von Reserven verlangt, so ist dar?ber im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, sondern dies f?hlt - wie in den Urteilen des Sozialversicherungsgerichts vom 27. September 2000 und des EVG vom 3. Oktober 2001 bereits ausgef?hrt - vielmehr in den Zust?ndigkeitsbereich der Aufsichtsbeh?rde.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beklagte die Deckungskapitalien anhand der anwendbaren vertraglichen Bestimmungen korrekt berechnet und der Beigeladenen die gem?ss Urteil des EVG geschuldete Summe samt Verzugszins bereits ?berwiesen hat.

Es ist unstrittig, dass die Beklagte der Beigeladenen das Deckungskapital der am 1. Januar 2000 verstorbenen C.\_\_\_\_ bis anhin noch nicht ?berwiesen hat. Dieses betr?gt gem?ss der sich als korrekt erweisenden Berechnung der Beklagten Fr. 93'593.--. Die Beklagte ist demnach zu verpflichten, Fr. 93'593.-- zuz?glich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2000 an die V.\_\_\_\_ (Konto Nr. Y.\_\_\_\_ bei der Bank A.\_\_\_\_) zu ?berweisen. Im ?brigen ist die Klage abzuweisen.

#### **E. 6**

6.1???? Gem?ss ? 34 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, wobei den Versicherungstr?gern und den Gemeinwesen dieser Anspruch in der Regel nicht zusteht. Das Verfahren ist nach Art. 73 Abs. 2 BVG und ? 33 GSVGer in der Regel kostenlos, wobei einer Partei, die sich mutwillig verh?hlt, eine Spruchgeb?hr und die Verfahrenskosten auferlegt werden k?nnen.

#### **E. 6.2**

Vorliegend besteht kein Anlass, der nicht vertretenen Beklagten eine Prozessentsch?digung zuzusprechen. Die Kl?gerin und die sie unterst?tzende Beigeladene unterliegen mit ihrem Rechtsbegehren in der vorliegend noch zu kl?ren gewesenen Streitfrage beinahe g?nzlich.

Es rechtfertigt sich deshalb, von der Zusprechung von Prozessentscheidungen abzusehen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der V.\_\_\_\_ (Konto Nr. Y.\_\_\_\_ bei der Bank A.\_\_\_\_) den Betrag von Fr. 93'593.-- (Deckungskapital für C.\_\_\_\_) zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2000 zu überweisen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Es werden keine Prozessentscheidungen zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber
- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt
- V.\_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.